Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. April 1963	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
5. 4. 63	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien	37
11.,4.63	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Schweinepest	44

Verordnung

über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 5. April 1963.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Das Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien

- § 1 Organisation und Gliederung
- § 2 Das Anstaltsseminar
- § 3 Das Bezirksseminar
- § 4 Ausbildung an privaten Gymnasien

Zweiter Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

- § 5 Ziel der Ausbildung
- § 6 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 7 Einberufung und Zuweisung
- δ 8 Dauer
- § 9 Einheit der Ausbildung
- § 10 Die Ausbildung auf der ersten Ausbildungsstufe
- § 11 Die Ausbildung auf der zweiten Ausbildungsstufe
- § 12 Beurteilungen
- § 13 Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Dritter Abschnitt

Die Zweite Staatsprüfung

- § 14 Zweck
- § 15 Zeitpunkt und Ort
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Meldung
- § 18 Zulassung
- § 19 Teile der Prüfung
- § 20 Die pädagogische Prüfungsarbeit
- § 21 Prüfungslehrproben

- § 22 Prüfungsgespräch
- § 23 Gesamtbewertung
- § 24 Ausschluß
- § 25 Wiederholung
- § 26 Zeugnis

Vierter Abschnitt

Ubergangs- und Schlußbestimmungen

- \$ 27 Uberleitungs- und Ubergangsregelung
- § 28 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 und des § 25 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Das Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien

δ 1

Organisation und Gliederung

(1) Die pädagogische Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (Vorbereitungsdienst) führt zur Pädagogischen Prüfung (Zweite Staatsprüfung). Die Ausbildung ist Aufgabe von Studienseminaren, die zur Einführung der Studienreferendare in die Schulpraxis mit geeigneten Gymnasien zusammenarbeiten. Als Gym-

nasien im Sinne dieser Verordnung gelten auch Hessenkollegs.

- (2) Der Kultusminister errichtet die Studienseminare, bestellt deren Leiter und bestimmt die Gymnasien, an denen die Referendare praktisch ausgebildet werden.
- (3) Der Leiter des Studienseminars (Seminarleiter) ist für die pädagogische Ausbildung der Studienreferendare verantwortlich.
- (4) Jedes Studienseminar gliedert sich in
- Anstaltsseminare, in denen regelmäßig mehrere Studienreferendare das erste Jahr ihres Vorbereitungsdienstes ableisten (erste Ausbildungsstufe),
- ein Bezirksseminar, dem im Regelfalle die Ausbildung im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes obliegt (zweite Ausbildungsstufe).
- (5) Die Anstaltsseminare sind jeweils einem Gymnasium angeschlossen; zu jedem Bezirksseminar gehören mehrere Gymnasien (Ausbildungsschulen).

§ 2 Das Anstaltsseminar

- (1) Der Kultusminister überträgt die Leitung des Anstaltsseminars einem besonders geeigneten Lehrer, in Ausnahmefällen dem Schulleiter selbst.
- (2) Der Anstaltsseminarleiter ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ausbildung an Weisungen des Leiters des Studienseminars gebunden.
- (3) Der Schulleiter überwacht im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für alle Vorgänge an seiner Schule die Amtsführung des Anstaltsseminarleiters. Für alle der Ausbildung dienenden Maßnahmen, die den Unterricht oder die Organisation der Schule berühren, ist seine Zustimmung erforderlich. Dies gilt besonders für die Auswahl von Fachlehrern, die als Ausbildner an der Einführung der Referendare in die Unterrichtspraxis beteiligt werden sollen.

§ 3 Das Bezirksseminar

- (1) Der Leiter des Studienseminars ist zugleich Leiter des Bezirksseminars. Zu seinem engeren Mitarbeiterkreis gehören die Fachleiter und im Bedarfsfalle Lehrbeauftragte. Mit den Leitern der Ausbildungsschulen arbeitet er ständig zusammen.
- (2) Aufgabe der Fachleiter ist die didaktisch-methodische Ausbildung der Studienreferendare in einem, gelegentlich in zwei Unterrichtsfächern. Darüber hinaus tragen die Fachleiter in ständigem Gedankenaustausch mit dem Seminarleiter bei zur Bestimmung der erziehungs-

wissenschaftlichen und schulpraktischen Grundlagen der gesamten Seminararbeit. In ihrer Ausbildungstätigkeit sind sie an die Weisungen des Seminarleiters gebunden.

(3) Die Lehrbeauftragten wirken bei der Ausbildung im Rahmen eines sachlich oder zeitlich begrenzten Auftrages mit.

§ 4

Ausbildung an privaten Gymnasien

Die Studienreferendare können zur Ausbildung auch privaten Gymnasien zugewiesen werden.

Zweiter Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

§ 5 Ziel der Ausbildung

Das Ziel der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien wird bestimmt durch den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag aller Schulen und die besonderen Aufgaben des Gymnasiums. Der Vorbereitungsdienst soll den Studienreferendar mit den Voraussetzungen und Arbeitsweisen seines künftigen Berufes vertraut machen und ihn befähigen, auf allen Stufen des Gymnasiums selbständig und erfolgreich zu unterrichten.

§ 6

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst können nur Bewerber zugelassen werden, die
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben und
- die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten nach dem Beamtengesetz und den Laufbahnvorschriften erfüllen.

Die Zulassung erfolgt zum Oster- und Herbsttermin.

- (2) Der Bewerber beantragt die Zulassung beim Kultusminister. Die Meldungen sollen für den Ostertermin bis zum 1. März, für den Herbsttermin bis zum 1. September vorliegen. Ihnen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Kultusminister.
- (4) Die Zulassung eines Bewerbers kann insbesondere versagt werden, wenn seine Erste Staatsprüfung beim Meldeschluß mehr als 3 Jahre zurückliegt und deswegen zu besorgen ist, daß das Ausbildungsziel nicht erreicht wird.
- (5) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die ordnungsmäßige Ausbildung der Studienreferendare durch Überfüllung der Studienseminare gefährdet ist.

§ 7

Einberufung und Zuweisung

- (1) Der Kultusminister beruft den Bewerber zum Vorbereitungsdienst in ein Studienseminar ein. Der Leiter des Studienseminars weist ihn einem Anstaltsseminar zu; er kann einen Wechsel des Anstaltsseminars anordnen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung auf der ersten Stufe weist der Leiter des Studienseminars den Studienreferendar dem Bezirksseminar zu und bestimmt zugleich das Gymnasium, an dem die schulpraktische Ausbildung fortzusetzen ist.
- (3) Der Kultusminister kann im Einzelfalle Abweichungen vom üblichen Ausbildungsgang anordnen.

§ 8

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Über die Anrechnung anderer Ausbildungs- und Dienstzeiten entscheidet der Kultusminister.
- (3) Wenn der Studienreferendar das Ziel der Ausbildung auf einer Stufe noch nicht erreicht hat, eine Verlängerung jedoch sinnvoll erscheint, kann der Kultusminister den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

§ 9

Einheit der Ausbildung

- (1) Die pädagogische Ausbildung ist trotz ihrer Zweistufigkeit einheitlich in Planung und Methode. Das Anstaltsseminar hat die Aufgabe, die für eine erfolgreiche Arbeit des Bezirksseminars nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Im Bezirksseminar wird der Studienreferendar angehalten, bereits erworbene Einsichten zu ordnen und zu vertiefen sowie seine unterrichtlichen und erzieherischen Fähigkeiten zu vervollkommnen.
- (2) Während der gesamten Ausbildung sollen sich theoretische Grundlegung und praktische Übung wechselseitig durchdringen und fördern. Ausgang und Ziel ist immer der praktische Dienst im Lehramt. Die theoretische Unterweisung soll dem Referendar helfen, seine künftigen Aufgaben als Lehrer und Erzieher in ihren vielfachen Bezügen klar zu erkennen.
- (3) Der Leiter des Studienseminars ist verpflichtet, für die Einheitlichkeit der Ausbildung auf beiden Stufen und für die Verzahnung von Theorie und Praxis zu sorgen. Er ist deshalb berechtigt, in alle Ausbildungsveranstaltungen Einblick zu nehmen und die zu ihrer Koordinierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10

Die Ausbildung auf der ersten Ausbildungsstufe

- (1) Der Studienreferendar soll während seiner Zugehörigkeit zum Anstaltsseminar den Übergang von der wissenschaftlichen Arbeit an der Universität in die Praxis des Schullebens vollziehen. Von Anfang an ist er anzuleiten, die Aufgaben, die ihn in seinem Beruf erwarten, ohne fachliche Enge im Rahmen des gesamten Bildungsauftrages des Gymnasiums zu sehen, sich über den Aufbau und inneren Zusammenhang des Schulwesens im ganzen Klarheit zu verschaffen und seine Mitverantwortung für die politische Erziehung der Jugend zu erkennen.
- (2) Zu den Obliegenheiten des Leiters des Anstaltsseminars gehört es, mit den Referendaren regelmäßige Sitzungen zu halten, die ebenso wie zentrale Veranstaltungen des Bezirksseminars der theoretischen Ausbildung dienen. In ihnen sind allgemein-pädagogische, jugendpsychologische und schulkundliche Probleme sowie ausgewählte Fragen der Schulverwaltung und des Schulrechts zu erörtern.
- (3) Der praktischen Ausbildung dienen eigene Unterrichtsversuche des Referendars, denen die Teilnahme am Unterricht seiner Ausbildner und anderer Lehrer vorausgeht. Die eigenen Unterrichtsversuche sollen sich auf alle Fächer, für die der Referendar die Lehrbefähigung besitzt, und auf Sozialkunde erstrecken. Sie sind durch didaktisch-methodische Anleitungen seitens des Ausbildners vorzubereiten und ständig zu begleiten.
- (4) Der Referendar ist verpflichtet, in seinen Unterrichtsfächern Lehrproben vor ihm bekannten Klassen zu halten. Außer dem Leiter des Anstaltsseminars, dem jeweils zuständigen Ausbildner und Mitreferendaren der Schule soll an ihnen möglichst auch der Schulleiter teilnehmen.

§ 11

Die Ausbildung auf der zweiten Ausbildungsstufe

- (1) Der Referendar soll am Ende der zweiten Ausbildungsstufe soweit gefördert sein, daß er imstande ist, alle zum Lehramt an Gymnasien gehörenden Obliegenheiten in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sowohl die theoretische wie die praktische Ausbildung im Bezirksseminar muß deshalb an den Referendar erhöhte Ansprüche stellen.
- (2) Die theoretische Unterweisung soll planmäßiger als im Anstaltsseminar zu den Grundproblemen der allgemeinen wie der Gymnasialpädagogik vordringen. Die ihr dienenden Sitzungen sind in der Regel von dem Seminarleiter selbst abzuhalten. Die Aufgabe der Fachleiter ist es, in ihren Sitzungen fachdidaktische und fachmethodische Probleme zu erörtern und den Weg zur Meisterung konkreter Unterrichtssituationen zu zeigen.

- (3) Im Rahmen seiner praktischen Ausbildung hat sich der Referendar jetzt unter der steten mittelbaren oder unmittelbaren Aufsicht seiner Fachleiter an Aufgaben von wachsender Schwierigkeit zu üben. Er soll lernen, auch größere Unterrichtseinheiten selbständig vorzubereiten und Möglichkeiten zu überfachlicher Konzentration wahrzunehmen. In freier und selbstkritischer Erprobung verschiedener Methoden soll er die ihm gemäße Art des Unterrichtens finden. Er ist gehalten, zur Entwicklung seiner erzieherischen Fähigkeiten am freien Schulleben teilzunehmen, gelegentlich auch mit verantwortlichen Aufträgen.
- (4) Während seiner Zugehörigkeit zum Bezirksseminar hat der Referendar in seinen Fächern und in Sozialkunde auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Regelfall insgesamt fünf Lehrproben vor ihm bekannten Klassen zu geben.

Außer dem Seminarleiter, dem in Frage kommenden Fachleiter, dem Fachlehrer der Klasse und den Mitreferendaren soll an ihnen möglichst auch der Schulleiter teilnehmen.

§ 12 Beurteilungen

- (1) Der Leiter des Anstaltsseminars hat am Ende der ersten Ausbildungsstufe auf Grund seiner eigenen und der von den anderen Ausbildnern gemachten Beobachtungen dem Leiter des Studienseminars ausführlich über die Fähigkeiten, den Ausbildungsstand und die Gesamthaltung jedes Referendars zu berichten. Er empfiehlt die Aufnahme in das
 Bezirksseminar, falls ihm nicht eine andere Maßnahme richtiger erscheint.
- (2) Die Gutachten nach Abs. 1 bilden die Grundlage für die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 und 3.
- (3) Am Ende der zweiten Ausbildungsstufe haben Gutachten zu erstellen
- der Leiter der letzten Ausbildungsschule,
- 2. die Fachleiter,
- 3. der Leiter des Studienseminars.

Aus den Beurteilungen soll sich ein möglichst vollständiges Bild des Studienreferendars ergeben.

(4) Die Gutachten nach Abs. 3 bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung des Studienreferendars zur Zweiten Staatsprüfung.

§ 13 Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Zeigt sich ein Studienreferendar durch seine Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder erweist er sich als ungeeignet, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

Dritter Abschnitt Die Zweite Staatsprüfung

§ 14 Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung soll der Bewerber zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers, vor allem den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Gymnasiums, gewachsen und für die Ausübung seines Berufes so weit ausgebildet ist, daß ihm die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien zuerkannt werden kann.

§ 15 Zeitpunkt und Ort

- (1) Die Zweite Staatsprüfung wird im Anschluß an den Vorbereitungsdienst abgelegt. Sie findet in der Regel in den Monaten März und September am Sitz eines Studienseminars statt.
- (2) Der Bewerber wird an dem Studienseminar geprüft, in dem er zuletzt ausgebildet worden ist. Eine Wiederholungsprüfung ist an dem Seminar abzulegen, an dem die erste Prüfung stattgefunden hat.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 16 Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
- ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
- 2. der Leiter des Studienseminars oder sein ständiger Vertreter,
- die Fachleiter, die den Bewerber ausgebildet haben,
- 4. der Leiter der letzten Ausbildungsschule oder sein Vertreter.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter Gäste zulassen.
- (3) Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hält der Vorsitzende die Entscheidung nicht für sachgerecht, so kann er die Verkündung aussetzen und eine erneute Beschlußfassung herbeiführen, die frühestens am nächsten Tag und spätestens nach einer Woche stattfinden muß.

§ 17 Meldung

(1) Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Prüfung über den Leiter des Studienseminars bei dem Kultusminister. Der Seminarleiter bestimmt den Termin, bis zu dem die Zulassung zu beantragen ist.

- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
- ein Bericht über den Lebens- und Bildungsgang, insbesondere den Verlauf der p\u00e4dagogischen Ausbildung,
- 2. die pädagogische Prüfungsarbeit in zweifacher Ausfertigung.
- (3) Der Leiter des Studienseminars fügt dem Antrag bei:
- das Urteil des Leiters der letzten Ausbildungsschule über die Befähigung und Eignung des Bewerbers,
- 2. die Gutachten der Fachleiter,
- die Beurteilung der p\u00e4dagogischen Pr\u00fcfungsarbeit durch den zust\u00e4ndigen Fachleiter.
- 4. seinen eigenen Bericht, der alle Beurteilungen, Beobachtungen und Erfahrungen der Ausbildungsschulen sowie des Studienseminars verwertet und eingehend die wissenschaftlichen, unterrichtlichen und erzieherischen Fähigkeiten des Bewerbers würdigt. Am Schluß des Berichts nimmt der Seminarleiter zur Frage der Zulassung Stellung.

Befürwortet er die Zulassung nicht, so hat er anzugeben, ob ihm die Zurückstellung des Bewerbers bis zum nächsten Prüfungstermin oder seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst empfehlenswert erscheint.

(4) Die Meldung muß spätestens am 20. Februar bzw. 20. August dem Kultusminister vorliegen. In begründeten Fällen kann er Ausnahmen genehmigen.

§ 18 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Kultusminister. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn sich aus den gemäß § 17 Abs. 3 zu erstattenden Gutachten ergibt, daß der Bewerber das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.
- (2) Der Bewerber wird durch den Leiter des Studienseminars von der Entscheidung unterrichtet. Eine Ablehnung ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann den Antrag auf Zulassung nur einmal erneuern. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Sonderfällen eine Ausnahme genehmigen.

§ 19 Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt:

- 1. die pädagogische Prüfungsarbeit,
- 2. zwei Lehrproben aus den Unterrichtsfächern des Bewerbers,
- 3. ein Prüfungsgespräch, das sich gliedert

- a) eine Prüfung in Pädagogik, pädagogischer Psychologie sowie den Grundzügen des Schulrechts und der Schulverwaltung,
- b) eine Prüfung in Sozialkunde (politische Erziehung),
- c) eine Prüfung in Methodik und Didaktik der Unterrichtsfächer, für die der Bewerber die Lehrbefähigung in der Ersten Staatsprüfung und gegebenenfalls in einer Erweiterungsprüfung nachgewiesen hat.

§ 20

Die pädagogische Prüfungsarbeit ,

- (1) Die pädagogische Prüfungsarbeit soll ein Thema aus der allgemeinen Pädagogik, aus der Sozialkunde oder aus einem der Unterrichtsfächer des Referendars behandeln. Sie soll sich an eigene Beobachtungen und Untersuchungen bzw. Unterrichtserfahrungen anschließen, darf sich aber nicht in einem Arbeitsbericht erschöpfen. Der Bewerber soll darüber hinaus sein Vorgehen begründen und die von ihm gewonnenen Einsichten darlegen.
- (2) Der Bewerber wählt das Thema der Prüfungsarbeit im Einvernehmen mit dem Seminarleiter und dem zuständigen Fachleiter.
- (3) Themen aus Gebieten, die der Bewerber in seiner Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung oder bei der Promotion schon ausführlich behandelt hat, sind zu vermeiden.
- (4) Die Prüfungsarbeit ist im vorletzten Ausbildungshalbjahr vorzubereiten, im letzten fertigzustellen. Ihr Thema wird Anfang Oktober bzw. Anfang April endgültig festgelegt und vom Leiter des Studienseminars genehmigt.
- (5) Am Schluß der Arbeit hat der Bewerber zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat; ferner, daß diejenigen Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht sind. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.
- (6) Über die Prüfungsarbeit erstattet der zuständige Fachleiter ein Gutachten, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen und das in einer Note nach § 21 Abs. 8 zusammengefaßt wird. Die Art der Darstellung und die sprachliche Gestaltung sind bei der Beurteilung mitzubewerten; Arbeiten mit schweren sprachlichen Mängeln sind nicht ausreichend.
- (7) Der Seminarleiter ist befugt, andere Mitglieder des Prüfungsausschusses

zur Beurteilung heranzuziehen und, falls Übereinstimmung nicht erreicht wird, eine Abänderung der Note vorzuschlagen. Die Entscheidung trifft, nötigenfalls nach Hinzuziehung weiterer Gutachter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Die Prüfungslehrproben

- (1) Der Bewerber hat zwei Lehrproben in seinen Unterrichtsfächern vor ihm bekannten Klassen zu halten, die eine auf der Unter- oder Mittelstufe, die andere auf der Oberstufe. Besitzt der Bewerber Lehrbefähigungen in mehr als zwei Fächern, so sollen bei den Lehrproben möglichst diejenigen Fächer berücksichtigt werden, mit denen sich die Hausarbeit nicht beschäftigt hat.
- (2) Die Lehrproben finden vor der mündlichen Prüfung statt.
- (3) Die Fachleiter stellen im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars und den Fachlehrern der Klassen die Aufgaben für die Lehrproben. Sie werden dem Bewerber am dritten Werktag vor dem Tage der Lehrproben bei Unterrichtsbeginn bekanntgegeben.
- (4) Die Lehrproben werden nach Möglichkeit von dem gesamten Prüfungsausschuß abgenommen. Ihnen müssen der Vorsitzende oder der Seminarleiter und der zuständige Fachleiter beiwohnen; außerdem soll der Fachlehrer der Klasse anwesend sein. Der Vorsitzende muß mindestens einer Lehrprobe beiwohnen.
- (5) Vor der Lehrprobe übergibt der Bewerber den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Fachlehrer der Klasse einen Entwurf, in dem die für den geplanten Verlauf der Stunde wichtigen Gesichtspunkte zu berühren sind. Die Vorschrift des § 20 Abs. 5 Halbsatz 1 gilt entsprechend.
- (6) Der Fachleiter fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Stunde an.
- (7) Nach der Lehrprobe soll der Vorsitzende dem Bewerber Gelegenheit geben, sich über die Anlage, den Verlauf und das Ergebnis seiner Lehrprobe zu äußern.
- (8) Die bei der Abnahme der Lehrprobe beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses besprechen die Lehrproben und bewerten sie nach Vorschlag des Fachleiters mit einer der folgenden Noten:

Sehr gut (1)

Gut (2) Befriedigend (3)

Ausreichend (4)

Mangelhaft (5)

Ungenügend (6)

(9) Der Gang der Besprechung und die erteilte Note werden in der Niederschrift festgehalten.

(10) Wenn beide Lehrproben nicht ausreichen, ist dem Bewerber die Teilnahme am Prüfungsgespräch zu versagen; die Prüfung ist nicht bestanden.

§ 22

Das Prüfungsgespräch

(1) In dem allgemeinen und dem fachmethodischen Teil des Prüfungsgesprächs sind Fragen der Erziehung und des Unterrichts zu klären und ihr pädagogischer Sinn zu erschließen.

Insbesondere soll der Bewerber nachweisen,

- daß er Verständnis für die Grundfragen der Pädagogik, insbesondere der gymnasialen, besitzt,
- daß er die Erziehungssituation der Gegenwart mit ihren geschichtlichen Grundlagen überblickt, wobei eine Vertiefung an einem von ihm zu wählenden Schwerpunkt zu fordern ist,
- daß ihm die Fragen der Jugendentwicklung und des Jugendlebens sowie die psychologischen Gesichtspunkte in Erziehung und Unterricht vertraut sind,
- daß ihm die Forderungen der politischen Bildung und ihrer Erziehungsund Unterrichtsweisen bekannt sind,
- daß er einen Überblick über die Fragen des praktischen Schullebens und die Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung gewonnen hat,
- daß er die Bildungspläne und die didaktischen und methodischen Probleme seiner Unterrichtsfächer kennt.
- (2) Die allgemeine Prüfung soll etwa 30 Minuten, das gesamte Prüfungsgespräch mindestens eine Stunde dauern.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von dem Seminarleiter und den zuständigen Fachleitern durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an dem Prüfungsgespräch zu beteiligen.
- (4) Das Urteil über die einzelnen Prüfungsleistungen ist von dem jeweils Prüfenden vorzuschlagen.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 23

Gesamtbewertung

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt in gemeinsamer Beratung das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Bei der Festsetzung der Gesamtnote sind neben den Prüfungslehrproben, der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Hausarbeit die Leistungen des Bewerbers während seiner Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefaßt:
 - Mit Auszeichnung bestanden (1)

Gut bestanden (2)

Befriedigend bestanden (3)

Bestanden (4)

- (4) Tritt der Bewerber vor den Lehrproben zurück und weist er nach, daß Krankheit oder sonstige triftige Gründe ihn dazu zwingen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Kann er den geforderten Nachweis nicht führen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Tritt der Bewerber in einem späteren Stadium der Prüfung zurück, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob sie als nicht bestanden zu erklären oder ein neuer Zeitpunkt zu bestimmen ist. Tritt der Bewerber dann erneut zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß,
- wann der Bewerber sie frühestens wiederholen kann,
- ob die pädagogische Prüfungsarbeit für die Wiederholungsprüfung angerechnet wird.

Erscheint der Bewerber für den Gymnasialdienst nicht geeignet, so empfiehlt der Ausschuß seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 24 Ausschluß

- (1) Ein Bewerber, der in der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die Anfertigung der Prüfungsarbeit abgibt (§ 20 Abs. 5), unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. § 13 bleibt unberührt.
- (2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultusminister die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

§ 25 Wiederholung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine nochmalige Wiederholung, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen, gestatten.

(2) § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 26

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Studienreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

- 1. wenn er die Prüfung bestanden hat, oder
- wenn ihm die Wiederholung der Prüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 versagt worden ist.

§ 27 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Hat der Bewerber die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so erhält er eine Bescheinigung.
- (3) Der mit Erfolg geprüfte Bewerber ist berechtigt, nach Aushändigung des Zeugnisses die Berufsbezeichnung "Assessor des Lehramts" zu führen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Überleitungs- und Übergangsregelung

Studienreferendare, die sich zur Prüfung im Herbst 1963 melden, werden auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen geprüft.

§ 29

Aufhebung früherer Vorschriften

Aufgehoben werden

- Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen vom 12. Oktober 1949 (Amtsbl. des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung S. 460),
- Ordnung der Pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen vom 4. Dezember 1950 (Amtsbl. S. 754),
- Erlaß vom 4. März 1953 Assessoren des Lehramts — (Amtsbl. S. 121).

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1963

Der Hessische Kultusminister Schütte

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Schweinepest

Vom 11. April 1963

Auf Grund des § 17 Nr. 19 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Anderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Anderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Schweinepest verordnet:

δ 1

Speiseabfälle aus Gaststätten, Kasernen, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung sowie aus Fleischverarbeitungsbetrieben und Speiseabfälle, die aus mehreren Haushalten gesammelt worden sind, dürfen an Schweine nur verfüttert werden, wenn sie vorher bei einer Temperatur von mindestens 100° C zehn Minuten lang gekocht oder gedämpft wurden.

§ 2

(1) Ungekochte oder ungedämpfte Speiseabfälle im Sinne des § 1 sowie Gegenstände, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht mit Schweinen oder anderen für Schweine bestimmten Futtermitteln zusammengebracht werden.

- (2) Die Speiseabfälle sind nach dem Kochen oder Dämpfen so aufzubewahren, daß sie mit ungekochten oder ungedämpften Speiseabfällen nicht in Berührung kommen.
- (3) Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 sind mit kochend heißem Wasser zu reinigen, bevor sie mit gekochten oder gedämpften Speiseabfällen in Berührung kommen.
- (4) Personen, die mit ungekochten oder ungedämpften Speiseabfällen in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen, bevor sie Stallungen oder sonstige Standorte von Schweinen betreten oder mit gekochten oder gedämpften Speiseabfällen oder sonstigen für Schweine bestimmten Futtermitteln in Berührung kommen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungsund Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)